

II- 543 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. März 1972

No. 322/J

Friton A n f r a g e
der Abgeordneten *Steiner, Kinz* SCHLAGER,
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Ausscheiden aus der Bauernpensionsversicherung.

Das Bewertungsgesetz 1955 in der Fassung der Bewertungsgesetznovelle 1971, BGBl.Nr.172/72 vom 12.5.1971 sieht u.a. die Abschaffung der Mindestbewertung im Sinne des § 33 mit Wirkung vom 1.1.1971 vor. Dadurch ergeben sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht bedeutende Auswirkungen insofern, als die bisher gem. § 2 BPVG. pflichtversicherten Personen aus der Pflichtversicherung dann ausscheiden, wenn der Einheitswert weniger als S 31.000.- beträgt und sie ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend aus diesem Betrieb bestreiten. Dies wird in den Fällen der Mindestbewertung regelmäßig zutreffen. Es handelt sich hier um Personen, die vielfach seit Jahren Beiträge zur seinerzeitigen Zuschußrentenversicherung und nunmehrigen Bauernpensionsversicherung bezahlt haben. Eine ähnliche Situation war bei der Schaffung des Bauernpensionsversicherungsgesetzes gegeben; um Härten zu vermeiden, wurde § 14o BPVG eingebaut.

Nach unseren Vorstellungen müßte eine ähnliche Regelung vorsehen, daß diese Personen weiterhin als Pflichtversicherte gelten; es müßte ihnen jedoch ein Ausscheiden auf Antrag ermöglicht werden, und zwar rückwirkend zum Wirksamkeitsbeginn der Neubewertung (1.1.1971) dann, wenn sie den Ausscheidungsantrag ainnerhalb von 6 Monaten nach Zustellung des Einheitswertbescheides stellen, bei späterer Antragstellung mit Wirksamkeit für die Zukunft.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den
Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Herr Minister, sind Sie bereit, eine entsprechende Novelle
dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorzulegen ?